

auch nur zeitweiligen Verlangsamung der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs entgegenstehen. Wegen der besonderen Lage der betreffenden Ware ist es zumindest erforderlich, den in der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der übrigen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1965 bestehenden Zollvorteil von 6,4 Punkten nicht zu verringern. Dieses doppelte Ziel kann durch das Zusammenwirken des von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Zollkontingents gegenüber dritten Ländern anzuwendenden Zollsatzes und des auf Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten anzuwendenden Zollsatzes erreicht werden. Diese Erwägungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Waren mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der der Hälfte der bisher durchgeführten Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif entspricht, wobei der Zeitpunkt unmittelbar vor dieser Angleichung maßgebend ist. Der Kontingentszollsatz müßte demnach auf 7,7 v. H. festgesetzt werden. Um den vorerwähnten Zollvorteil von 6,4 Punkten aufrechtzuerhalten, ist die Gewährung des Zollkontingents an die Bedingung zu knüpfen, daß die Bundesrepublik Deutschland auf Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten höchstens einen Zollsatz von 1,3 v. H. anwendet.

In den vorliegenden Unterlagen, deren wesentlichste Punkte in dieser Entscheidung aufgeführt sind, findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Menge ernsthafte Störungen auf dem Markt des betreffenden Erzeugnisses hervorrufen könnte.

Aus der vorstehend beschriebenen Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente auf Grund von Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verwender oder der Verbraucher des betreffenden Mit-

gliedstaats eröffnet werden dürfen, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Zollgebiet für getrocknete Pflaumen der Trifnummer 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs ein Zollkontingent in Höhe von 5 700 Tonnen zum Zollsatz 7,7 v. H. gewährt.

Dieses Zollkontingent darf jedoch nur unter der Bedingung eröffnet werden, daß die Bundesrepublik Deutschland auf getrocknete Pflaumen, die mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden, einen Zollsatz von höchstens 1,3 v. H. anwendet.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1965.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1964

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1964

über die Gewährung eines Zollkontingents für bestimmten roten Naturwein aus frischen Weintrauben, zum Verschneiden, an die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(65/39/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben vom 6. Mai 1964, mit dem die Bundesrepublik Deutschland für 1965 die Gewährung eines Zollkontingents von 120 000 hl zum Zollsatz von 5,25 RE je hl für roten Naturwein aus frischen Weintrauben, zum Verschneiden unter bestimmten Voraussetzun-

gen, der Tarifnummern ex 22.05 B I b, ex 22.05 B II b und ex 22.05 B III b 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender eGründe:

Vor dem 1. Januar 1962 hat die Bundesrepublik Deutschland diese Waren zu einem Zollsatz von 5,25 RE (21 DM) je hl eingeführt, während

die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs je nach Alkoholgehalt des Weines 9 RE, 11 RE und 14 RE je hl betragen.

Aus den Unterlagen der Bundesrepublik Deutschland zu ihrem Antrag geht hervor, daß diese Ware weder im Inland erzeugt noch ausgeführt wird; die Einfuhren aus dritten Ländern und den anderen Mitgliedstaaten zeigen während der letzten Jahre folgende Entwicklung:

(In Hektolitern)

| | 1960 | 1961 | 1962 | 1963 | 1964 (9 Monate) |
|-------------------|--------|---------|---------|---------|--------------------|
| Einfuhren aus: | | | | | |
| — EWG-Ländern | 1 089 | 1 294 | 2 148 | — | 259 |
| — dritten Ländern | 88 311 | 147 722 | 126 554 | 109 679 | 92 277 |

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um den Nachteilen zu begegnen, die aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission bei der Anwendung von Artikel 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9, den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen, welche die Lage dieser Ware sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bemüht, seine Verwender zu Bedingungen zu versorgen, mit denen das Verschneiden des einheimischen Rotweins sichergestellt und sein Absatz erleichtert werden kann.

In der Gemeinschaft stehen bestimmte Mengen von Rotwein zum Verschneiden, der den in dieser Entscheidung genannten Sorten entspricht, zur Verfügung. Weitaus größere Mengen von anderen Weinsorten, die zwar gewöhn-

lich nicht in der Bundesrepublik Deutschland, aber in den anderen Mitgliedstaaten zum Verschneiden verwendet werden, werden ebenfalls in der Gemeinschaft erzeugt. Es dürfte angenommen werden, daß zumindest ein Teil der letzteren Mengen zum Verschneiden der deutschen Weine verwendet werden kann. Wegen zu geringer Aus- und Einfuhren dieser Weine in der Vergangenheit ist es schwierig, die Mengen und Arten der in der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Weine zu ermitteln, die in der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden können. Der antragstellende Mitgliedstaat müßte beweisen, daß diese Weine aus der Gemeinschaft zum Verschneiden der deutschen Weine nicht geeignet sind.

Bis die Auskünfte vorliegen, die für eine abschließende Beurteilung der gegenwärtig voneinander abweichenden Standpunkte sowie der für 1965 innerhalb der Gemeinschaft für die Ausfuhr nach der Bundesrepublik zur Verfügung stehenden Mengen erforderlich sind, scheinen die für den antragstellenden Mitgliedstaat bestehenden Nachteile, jedenfalls für das Jahr 1965, eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Verwirklichung des Gemeinsamen Zolltarifs zu rechtfertigen. Im übrigen hat diese Abweichung einen günstigen Einfluß auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern.

Es ist angebracht, die Geltungsdauer des betreffenden Zollkontingents für einige Weine dem Wirtschaftsjahr anzupassen, das sich in der Gemeinschaft in der Regel vom November eines

Jahres bis zum November des folgenden Jahres erstreckt. Um die Weinernte 1964/1965 zu berücksichtigen und damit dieses Zollkontingent nicht auf das folgende Erntejahr 1965/1966 übergreift, ist es daher angebracht, die Geltungsdauer dieses Zollkontingents bis zum 30. November 1965 zu begrenzen.

Der jährliche Einfuhrbedarf der Bundesrepublik Deutschland hängt von der Qualität und der Menge der deutschen Vorjahresernte der zum Verschneiden bestimmten Rotweine ab. Die Ernte des Jahres 1964 ist größer als die des Jahres 1963, hat aber einen höheren Alkoholgehalt. Die Einfuhr von Wein zum Verschneiden dürfte die für 1965 zum Verschneiden der Weine der Ernte 1964 beantragten 120 000 hl übersteigen. Es ist jedoch angebracht, durch Festsetzung einer niedrigeren als der beantragten Kontingentsmenge die deutschen Verwender zu veranlassen, sich durch Deckung von mindestens einem Teil ihres Bedarfs die Weinsorten in der Gemeinschaft zu suchen, die der deutschen Verschnitttechnik entsprechen. Aus diesem Grund und bis bekannt ist, wie weit die innerhalb der Gemeinschaft verfügbaren Mengen angepaßt sind und den Bedarf der Bundesrepublik Deutschland decken, dürfte ein auf 110 000 hl begrenztes Zollkontingent angemessen sein.

Bei der Festsetzung des Kontingentzollsatzes ist in Anbetracht der Funktion der Zollkontingente dem Erfordernis Rechnung zu tragen, das Ziel der Verwirklichung der Zollunion zu erreichen. Daher sind insbesondere der Grad der gegenwärtigen Verwirklichung des gemeinsamen Marktes und die vom antragstellenden Mitgliedstaat bei den betreffenden Tarifstellen durchzuführenden Angleichungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind Unterschiede von 3,75 RE je hl für Wein mit einem Alkoholgehalt von 13 ° oder weniger, 5,75 RE je hl für Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 13°, jedoch nicht mehr als 15° und von 8,75 RE je hl für Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15°, jedoch nicht mehr als 18°, zwischen den Ausgangszollsätzen des antragstellenden Mitgliedstaats und den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs zu überbrücken.

Außerdem muß die Kommission die besondere Lage der Einzelware berücksichtigen, für die ein Zollkontingent beantragt wird.

Mit Rücksicht auf die vorstehend geschilderte Lage dieser Waren und insbesondere das Erfordernis, die deutschen Verwender dazu anzuspornen, die in der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Mengen zu nutzen, erscheint es zweckmäßig, die Festsetzung von Kontingentzollsätzen vorzusehen, die im Rahmen des Möglichen die

Schwierigkeiten beseitigen, denen der antragstellende Mitgliedstaat begegnet, ohne dabei die Bedenken außer acht zu lassen, die im vorliegenden Fall auf Gemeinschaftsebene einer zu betonten Verlangsamung der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs entgegenstehen. Diese Erwägungen lassen es zweckmäßig erscheinen, für das Zollkontingent für die betreffenden Waren Kontingentzollsätze vorzusehen, die der Hälfte der bisher durchgeführten Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif entsprechen, wobei der Zeitpunkt unmittelbar vor dieser Angleichung maßgebend ist. Die auf der vorstehenden Grundlage berechnete Hälfte der Angleichung führt dazu, die Kontingentzollsätze auf 5,81 RE je hl für Wein mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 13°, 6,11 RE je hl für Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 13°, jedoch nicht mehr als 15°, und 6,56 RE je hl für Weine mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15°, jedoch nicht mehr als 18°, festzusetzen.

Ferner ist es zweckmäßig, daß durch die Aussetzung der von der Bundesrepublik Deutschland auf Einfuhren aus den Gemeinschaftsländern und Griechenland anzuwendenden Zollsätze diesen Ländern die Möglichkeit gegeben wird, ihre gegebenenfalls für die Ausfuhr verfügbaren Mengen in der Bundesrepublik Deutschland abzusetzen. Es erscheint somit zweckmäßig, die Gewährung dieses Zollkontingents an die Bedingung zu knüpfen, daß die Bundesrepublik Deutschland bei der Einfuhr von Weinen zum Verschneiden mit Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland keine Zölle erhebt.

In den zusammengestellten Unterlagen, deren wesentlichste Punkte in dieser Entscheidung aufgeführt sind, findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Menge ernsthaftige Störungen auf den Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern ein Zollkontingent in Höhe von 110 000 hl für roten Naturwein aus frischen Weintrauben der Tarifnummern ex 22.05 B I b, ex 22.05 B II b und ex 22.05 B III b 2 des Gemeinsamen Zolltarifs zu den Zollsätzen von:

— 5,81 RE je hl für Wein mit einem Alkoholgehalt von höchstens 13⁶,

— 6,11 RE je hl für Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 13⁰, jedoch nicht mehr als 15⁰,

— 6,56 RE je hl für Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15⁰, jedoch nicht mehr als 18⁰,

in Fässern, Kesselwagen oder anderen Großbehältnissen, unter folgenden Bedingungen gewährt:

— der Wein muß unmittelbar aus dem Herstellungsland eingeführt werden;

— sein Alkoholgehalt muß mindestens 95 g und höchstens 140 g, und sein Gehalt an zuckerfreiem Extrakt muß mindestens 28 g in einem Liter betragen;

— er muß zum Verschneiden mit der mindestens dreifachen Raummenge andersartigen, inländischen, noch nicht mit ausländischem Rotwein verschnittenen Rotweins (einschließlich Schillerweins) bestimmt sein.

Die Eröffnung dieses Zollkontingents ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Bundesrepublik Deutschland vom 1. Januar 1965 an und bis zur Erschöpfung des Kontingents, spätestens bis zum 30. November 1965, bei der Einfuhr von Weinen zum Verschneiden mit Ursprung in die Gemeinschaft oder Griechenland, soweit diese Weine unmittelbar aus dem Erzeugerland eingeführt werden, keine Zölle erhebt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 30. November 1965.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1964

über die Gewährung eines Zollkontingents für Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl an die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(65/40/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf die Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Mai und 20. Oktober 1964, mit denen sie die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 55 000 Tonnen für Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl, der Tarifnummer 45.01 A und B des Gemeinsamen Zolltarifs, die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die genannten Waren wurden vor dem 1. Januar 1962 zollfrei in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 5 v.H. für die Tarifnummer 45.01 A und 8 v.H. für die Tarifnummer 45.01 B.

Aus den Angaben der Bundesrepublik Deutschland zu ihrem Antrag ist ersichtlich, daß die Waren in der Bundesrepublik Deutschland nicht hergestellt werden; die Einfuhren aus dritten Ländern und den übrigen Mitgliedstaaten sowie die Ausfuhren während der letzten Jahre zeigen folgende Entwicklung: